

TE Lvwg Erkenntnis 2021/6/23 LVwG 49.33-741/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2021

Entscheidungsdatum

23.06.2021

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §97a

LDG 1984 §80 Abs1 Z3

LDG 1984 §29

LDG 1984 §29a

LDG 1984 §32

1. LDG 1984 § 97a heute
2. LDG 1984 § 97a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2013
3. LDG 1984 § 97a gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. LDG 1984 § 97a gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
1. LDG 1984 § 80 heute
2. LDG 1984 § 80 gültig ab 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2014 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2013
5. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. LDG 1984 § 80 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. LDG 1984 § 80 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
9. LDG 1984 § 80 gültig von 01.12.1987 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1987
1. LDG 1984 § 29 heute
2. LDG 1984 § 29 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. LDG 1984 § 29 gültig von 01.09.1984 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
1. LDG 1984 § 29a heute
2. LDG 1984 § 29a gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
1. LDG 1984 § 32 heute
2. LDG 1984 § 32 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022

3. LDG 1984 § 32 gültig von 01.09.2018 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. LDG 1984 § 32 gültig von 12.01.2013 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
5. LDG 1984 § 32 gültig von 29.12.2007 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
6. LDG 1984 § 32 gültig von 01.09.2006 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
7. LDG 1984 § 32 gültig von 01.01.1994 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
8. LDG 1984 § 32 gültig von 01.09.1984 bis 31.12.1993

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Mag. P. Maier über die Beschwerde des VDir. A B, MA M. Ed MSc, geb. am ****, vertreten durch Mag. C D, Rechtsanwältin, Kgasse, G, gegen den Bescheid der Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen an öffentlichen Volks-, NMS, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen bei der Bildungsdirektion für Steiermark vom 09.11.2020, GZ: DKII Z1/1-DIS/2020,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet

abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

Beschwerdevorbringen, bekämpfter Bescheid:

Mit Bescheid der Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion für Steiermark (im Folgenden belangte Behörde) vom 09.11.2020, GZ: DK IIZ1/1-DIS/2020, wurde Herr VDir. A B (im Folgenden Beschwerdeführer) gemäß § 80 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 idgF (LDG) bis auf weiteres vom Dienst suspendiert. Mit Bescheid der Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion für Steiermark (im Folgenden belangte Behörde) vom 09.11.2020, GZ: DK IIZ1/1-DIS/2020, wurde Herr VDir. A B (im Folgenden Beschwerdeführer) gemäß Paragraph 80, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 idgF (LDG) bis auf weiteres vom Dienst suspendiert.

Begründet wurde dies im Wesentlichen und zusammengefasst damit, dass die Aussagen der Zeugen sowie die Mitteilungen der Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration, von der Disziplinarkommission als glaubwürdig angesehen werden und den begründeten Verdacht des Vorliegens von tatsächlichen Anhaltspunkten darstellen würden, welche die Annahme der Wahrscheinlichkeit von Dienstpflichtverletzungen rechtfertigen würde.

Die konkreten Anhaltspunkte seien, aus denen nach der Lebenserfahrung mit Wahrscheinlichkeit auf dienstrechtliche Vorgehen geschlossen werden könne, bei Belassung im Dienst überdies geeignet, das Ansehen der Schule zu gefährden, da das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch den nichtachtungsvollen und nicht wertschätzenden Umgang mit Mitarbeiterinnen unter Ausnützung der Amtsstellung als Direktor der Volksschule E nicht mehr gegeben sei.

Konkret wurden im bekämpften Bescheid folgende Vorwürfe erhoben:

„Frau F H sei an der Volksschule E Praktikantin im Rahmen eines Projektes der Volksschule mit der Igesellschaft m.b.H., Hstraße, A-G. Die Institution unterstütze u.a. Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen dabei, in der Arbeitswelt Fuß zu fassen.

?

Sie musste u.a. für Sie Jause kaufen gehen. Wenn Sie nicht wusste was Sie essen wollten, sollen Sie gesagt haben: „Ich will Sex“.

?

Sie sollen ihr auch Nacktfotos gezeigt haben, worauf ein Penis zu sehen war.

?

Öfters sollen Sie auch zu ihr gesagt haben, sie solle unter den Tisch kommen und dabei hätten Sie auf die Unterseite des Tisches geklopft. Es kam auch eine Lehrerin in die Direktion und setzt sich auf ihren Schoß und dann hätten Sie sie in Anwesenheit von Frau F H mit ihr geknutscht.

?

In Ihrer Anwesenheit sollen Sie auch in abschätziger Weise über Kolleginnen gesprochen: „Diese Fotze bekommt jetzt das Kind in die Klasse. Sie hat alle Kinder in die Klasse bekommen, die neu gekommen sind.“ Sie sollen Frau F H auch beauftragt haben, Vagina Glitzer aus dem Internet herauszusuchen.

?

Sie bekam auch ein Telefonat mit, bei dem Sie gesagt hätten: Gib mir einen Tiernamen Baby, komm schon“. Dann sollen Sie gestöhnt haben. Sie hätten sich immer auf Ihren Penis gegriffen und gesagt haben, dass Sie jetzt geil seien.

?

Über einen Mitarbeiter von Igesellschaft m.b.H. hätten Sie gesagt, dass Sie mit ihm geschlafen hätten. Frau F H hätten Sie gefragt, auf welche Penisgröße sie stehe „groß oder klein“ und dabei hätten Sie ihre Zunge bewegt.

?

Eines Tages lag auch für alle sichtbar eine Gerte auf seinen Tisch. Sie hätten Frau F H auch gefragt, ob sie wüsste, wie groß der Penis von einem Praktikanten namens J sei. Sie sollen auch behauptet haben, dass sich ein Mitarbeiter von Igesellschaft m.b.H. durch Behinderte „hocharbeitet“ hätte.

Am 27. Mai 2019 hatte Frau Maga K von Igesellschaft m.b.H. bei Ihnen in der Volksschule E ein Gespräch, bei dem es um die weitere Unterstützung der Praktikantin ging. Sie sollen erwähnt haben, dass Sie einen Kollegen bei Igesellschaft m.b.H. kennen und hätten ihr gegenüber von der Größe dessen Geschlechtsteils geschwärmt und hätten erzählt, dass Sie mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Dieses Gespräch habe in Anwesenheit von Frau F H stattgefunden.

Die Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration (ABI), meldet der Bildungsdirektion für Steiermark Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung im Rahmen der finanziellen Schulautonomie und der Teilrechtsfähigkeit. Es sollen für diverse Ausgaben keine Belege vorliegen.

?

Für das zweite Halbjahr 2019 soll es sich um eine Summe von 9.745,20 Euro und für das erste Halbjahr 2020 um eine Summe von 25.291,81 Euro handeln. Das ergibt eine Gesamtsumme von 35.037,01 Euro. Sie wurden vom ABI mit Schreiben vom 28. August 2020 bereits aufgefordert, diese Summe zurückzuerstatten.

§4 Abs. 3 der Finanziellen Autonomierichtlinie der Stadt Graz bestimmt, dass „bis zur Vorlage der einer Anweisung vorangehenden Abrechnung keine weitere Überweisung auf das Schulkonto erfolgt“. §4 Absatz 3, der Finanziellen Autonomierichtlinie der Stadt Graz bestimmt, dass „bis zur Vorlage der einer Anweisung vorangehenden Abrechnung keine weitere Überweisung auf das Schulkonto erfolgt“.

Da bis zum 28. August 2020 trotz wiederholter Urgenzen das ABI keine Abrechnung vorgelegt worden sei, soll im Herbst 2020 keine weitere Auszahlung auf das Schulkonto der Volksschule E (2. Rate 2020) durch das ABI durchgeführt werden.“

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte und in formaler Hinsicht zulässige Beschwerde, mit welcher eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellungen sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wurde. Es wurden sämtliche im angefochtenen Bescheid erhobenen Vorwürfe ausdrücklich zurückgewiesen und festgehalten, dass diese zum Großteil unrichtig und teilweise aus dem Kontext gerissen seien. Inhaltlich wurden alle Vorwürfe im Ergebnis bestritten und dementiert und wurde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Steiermark möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid vom 09.11.2020 ersatzlos beheben in eventu an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und Neuentscheidung zurückverweisen.

Die Beschwerde samt Beilagen wurde dem Landesverwaltungsgericht Steiermarkerst am 10.03.2021 von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Vom Landesverwaltungsgericht Steiermark wurde der gesamte Verwaltungsakt der belangten Behörde angefordert und für 30.04.2021 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Am Nachmittag vor der mündlichen Verhandlung (29.04.2021) wurde dem erkennenden Gericht eine Eingabe des Beschwerdeführers übermittelt, wonach dieser mit den Abrechnungen im Rahmen der finanziellen Schulautonomie und der Teilrechtsfähigkeit säumig und mit der Finanzgebarung und buchhalterischen Erfassung im Sommersemester 2020 überfordert gewesen sei. Diese Unzulänglichkeiten seien jedoch auf den schlechten gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers, der sich leider bis heute nicht gebessert habe, zurückzuführen. Der Beschwerdeführer habe bereits seit zumindest Sommer 2019 an einer schweren Depression, welche zu ausgeprägten kognitiven Defiziten und einem „Todstellreflex“, geführt hätten. Dieses Krankheitsbild sei in einem derartigen Ausmaß vorgelegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum der ihm vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen nicht hinreichend dispositions- und diskretionsfähig gewesen sei und eine Schuldfähigkeit nicht gegeben wäre. Aus diesem Grund seien die in der angefochtenen Suspendierung aufgeworfenen Unzulänglichkeiten dem Beschwerdeführer nicht vorwerfbar. Richtigerweise sei der Beschwerdeführer damit nicht zu suspendieren, sondern in Krankenstand zu versetzen gewesen. Dem Dienstgeber hätte dies auffallen müssen und sei insofern die vorläufige Suspendierung per 04.09.2020 ohne vorherige Möglichkeit zur Stellungnahme des Beschwerdeführers diese für ihn völlig überraschend ausgesprochen worden, gegen die Dienstgeber-Sorgfaltspflicht verstoßen worden. Es wurde die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie beantragt, mit welcher die Schuldunfähigkeit des Beschwerdeführers bestätigt werde. Zudem wurde mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht vernehmungs- und verhandlungsfähig sei. Weiters wurde festgehalten, dass die in den Abrechnungen gegenüber der Stadt Graz fehlenden Belege in der Zwischenzeit für das 2. Halbjahr 2019 auf Zahlungen in der Höhe von Euro 781,56 und für das 1. Halbjahr 2020 auf Euro 9379,48 reduziert werden haben können. Aus den Überweisungen sei zudem Großteils ersichtlich, dass es sich um schulische Anschaffungen bzw. Zahlungen gehandelt habe.

Der Vorlage beigelegt waren ein Konvolut an Stellungnahmen sowie ein fachärztliches Attest von MR Dr. L vom 15.03.2021 mit folgender fachlicher Zusammenfassung:

„Zusammenfassend handelt es sich um:

?

eine hereditär bedingte bipolare affektive Störung

?

bis zum Sommersemester 2018 dürfte eine hochgradige Manie bestanden haben (Kritiklosigkeit)

?

Seit Sommer 2019 zunehmend schwere depressive Entwicklung – im Winter 2020/2021 Todstellreflex
Seit Sommer 2019 zunehmend schwere depressive Entwicklung – im Winter 2020 aus 2021, Todstellreflex

?

derzeit schwere adynamische Depression

?

ausgeprägtes kognitives Defizit“

Im Anschluss an die Verhandlung am 30.04.2021 wurde das Erkenntnis (Abweisung der Beschwerde)mündlich verkündet.

Am 14.05.2021 langte beim erkennenden Gericht ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses vom Beschwerdeführer ein.

Der Entscheidung vom 30.04.2021 liegt folgender, maßgebliche Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer ist Leiter der städtischen Volksschule E.

Es besteht der begründete Verdacht, dass dieser durch

-

im Rahmen der finanziellen Schulautonomie getätigten Ausgaben in der Höhe von € 22.055,84 ohne die

Zahlungszwecke sowie Belege dafür vorzuweisen (Anzeige an StA vom 07.10.2020);

-

Veruntreuung von EU-Fördergeldern (Anzeige StA vom 14.12.2020)

-

Unterlassung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel in Höhe von € 4.000,00 (A6) im Rahmen des Projektes „Lesen und erzählen – analog und digital: VS E“ sowie der darauffolgenden Missachtung der Aufforderung zur Rückzahlung;

-

Nichtweiterleitung von Schreiben der Bildungsdirektion an Frau M betreffend Sabbatical;

-

Unterlassung von Zahlungen für Schulartikel, für die Elternbeiträge eingehoben worden sind (mehrfache Mahnungen – Anzeige StA vom 14.12.2020);

-

Zurückhalten von Schlüsseln der Direktionskanzlei;

-

Äußerungen unangebrachter, sexueller Anzüglichkeiten bzw. Anspielungen vor unterschiedlichsten Personen;

-

sich gegenüber F H, welche im Rahmen eines Projektes der VS mit der Igesellschaft m.b.H. Praktikantin an der Schule war, sexuell anzüglich verhalten, Kolleginnen abgewertet, Nacktfotos gezeigt haben etc.;

-

Schwärmen über die Größe des Penis und Geschlechtsverkehr eines Mitarbeiters der Fa Igesellschaft m.b.H. gegenüber Frau Mag. K (Jobcoach von Igesellschaft m.b.H.) in Anwesenheit der Praktikantin F H,

unter Missachtung der §§ 29 Abs. 1 und Abs. 2, 29a und 32 LDG sowie § 56 Schulunterrichtsgesetz schuldhaft Dienstpflichtverletzungen begangen hat. unter Missachtung der Paragraphen 29, Absatz eins und Absatz 2, 29 a und 32 LDG sowie Paragraph 56, Schulunterrichtsgesetz schuldhaft Dienstpflichtverletzungen begangen hat.

Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Steiermark vom 04.09.2020, GZ: 600086537/0084-2020, wurde der Beschwerdeführer vorläufig vom Dienst suspendiert und in der Folge der nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde am 09.11.2020 erlassen.

Am 03.08.2020 fasste die belangte Behörde mit Bescheid, GZ: DKII1/3-DIS/2020, den Einleitungsbeschluss für das Disziplinarverfahren.

Darüber hinaus sind bei der Staatsanwaltschaft Graz Ermittlungen unter der GZ: 1 St36/21g anhängig.

Des Weiteren berichteten bereits Tageszeitungen über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sowie der Disziplinarbehörde.

Aufgrund der Art der ihm als Schulleiter zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen und des öffentlichen Interesses müsste mit einer weiteren Gefährdung für das Ansehen seines Amtes und wesentlichen Interessen des Dienstes gerechnet werden, wenn der Beschwerdeführer bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheiten im Disziplinarverfahren sowie der ordentlichen Gerichte seinen Dienst weiter versehen würde.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt, der den Verdacht von konkreten Dienstpflichtverletzungen durch den Beschwerdeführer begründet, ergibt sich unmittelbar aus der vorliegenden Aktenlage, wobei eine gewisse Säumigkeit des Beschwerdeführers bei Abrechnungen von diesem nunmehr auch eingestanden wurde (siehe ob zitierte Eingabe vom 29.04.2021) und dieser nunmehr auf Schuldunfähigkeit plädiert.

Als Beweismittel liegen insbesondere vor:

?

Die Anzeige der Bildungsdirektion Steiermark vom 16.12.2020 mit den wesentlichen Beilagen:

-

Anzeige der Stadt Graz als Schulerhalter an die StA vom 07.10.2020 wegen aushaftender Summen im Rahmen der

finanziellen Schulautonomie getätigten Ausgaben in der Höhe von € 22.055,84 (es konnten keine Belege vorgewiesen werden)

-

Kontoauszüge Juli-August 2020, Teilrechtsfähigkeit, Schulautonomie

-

Erasmus-Genehmigung und Rückforderung 1. Rate

-

Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Förderung des Projektes „Lesen und erzählen - analog und digital: VS E“ – Fördervertrag, diverse Aufforderungsschreiben der A6

-

Schriftverkehr betreffend Sabbatical Frau M

-

diverse Zahlungsaufforderungen und Mahnungen (Bechtle, Riegel, Sportunion N O usw.)

-

Gedächtnisprotokoll Frau P Q betreffend sexueller Anzänglichkeiten

-

Mitteilung der Praktikantin F H vom 03.09.2020

-

Stellungnahme des Beschwerdeführers zu den Vorwürfen

-

Zustimmung des Dienststellenausschusses zur Erhebung einer Disziplinaranzeige gegen den Beschwerdeführer

-

Mitteilung von Frau Mag.a K

-

Strafanzeige der Bildungsdirektion Steiermark an die StA vom 14.12.2020

-

Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu den anhängigen Verfahren bei den ordentlichen Gerichten sowie diverse Zeitungsartikel

Die mündliche Verhandlung konnte die Bedenken keinesfalls ausräumen und gelangt das erkennende Gericht zur Ansicht, dass aufgrund der Art der dem Beschwerdeführer als Vorgesetzter und Schulleiter der zweitgrößten Volksschule der Steiermark zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen und des öffentlichen Interesses, mit einer weiteren Gefährdung des Ansehens seines Amtes und wesentlichen Interessen des Dienstes gerechnet werden müsste, wenn der Beschwerdeführer bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheiten bei der Staatsanwaltschaft bzw. den ordentlichen Gerichten und dem eingeleiteten Disziplinarverfahren seinen Dienst weiter versehen würde.

Rechtliche Beurteilung:

Nach Art. 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I 1930/1 idgF, (im Folgenden B-VG) entscheiden Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl römisch eins 1930/1 idgF, (im Folgenden B-VG) entscheiden Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ergibt sich aus § 3 VwGVG. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ergibt sich aus Paragraph 3, VwGVG.

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Im vorliegenden Fall liegt weder ein Zurückweisungs- noch Einstellungsgrund im obigen Sinne vor, weshalb in der Sache ein Erkenntnis zu fällen war.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, Zl. 2002/09/0212 und dort referierte Judikatur), stellt die Suspendierung - ebenso wie die nach denselben inhaltlichen Vorschriften zu verfügende vorläufige Suspendierung - als sichernde, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Verdachtsbereich zu treffende Maßnahme, keine endgültige Lösung dar; sie steht in engem Zusammenhang mit dem Verdacht gegen einen Beamten, eine gravierende Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, und weist damit auch einen engen Nahebezug zum Disziplinarverfahren auf. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, Zl. 2002/09/0212 und dort referierte Judikatur), stellt die Suspendierung - ebenso wie die nach denselben inhaltlichen Vorschriften zu verfügende vorläufige Suspendierung - als sichernde, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Verdachtsbereich zu treffende Maßnahme, keine endgültige Lösung dar; sie steht in engem Zusammenhang mit dem Verdacht gegen einen Beamten, eine gravierende Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, und weist damit auch einen engen Nahebezug zum Disziplinarverfahren auf.

Es braucht daher im Suspendierungsverfahren noch nicht nachgewiesen zu werden, dass der Beamte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung tatsächlich begangen hat. Diese Aufgabe kommt erst den Disziplinarbehörden im Disziplinarverfahren zu.

Im Suspendierungsverfahren genügt es vielmehr zur Rechtfertigung des Ausspruchs einer Suspendierung, wenn gegen den Beschuldigten ein begründeter Verdacht einer Dienstpflichtverletzung besteht, die "ihrer Art nach" geeignet ist, das Ansehen des Amtes oder wesentliche dienstliche Interessen zu gefährden.

Ein "begründeter Verdacht" liegt vor, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. Ein Verdacht kann nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Die Berechtigung zur Verfügung der Suspendierung liegt allein in dem Bedürfnis, noch vor der endgültigen Klärung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung in der das Disziplinarverfahren abschließenden Entscheidung eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende, vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu treffen.

Im Hinblick auf diese Funktion der Suspendierung können an die in der Begründung eines die Suspendierung verfügenden Bescheides darzulegenden Tatsachen, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen, keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr muss das dem Beamten im Suspendierungsbescheid zur Last gelegte Verhalten, das im Verdachtsbereich als Dienstpflichtverletzung erachtet wurde, nur in groben Umrissen beschrieben werden; die einzelnen Fakten müssen nicht bestimmt, d.h. in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Suspendierungsbescheides ist darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer die Suspendierung rechtfertigenden Dienstpflichtverletzung ergibt. Bloße Gerüchte und vage Vermutungen reichen für eine vorläufige Suspendierung nicht aus. Vielmehr müssen greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung in ausreichender Schwere sowohl in Richtung auf die objektive, wie die subjektive Tatseite, gegeben sein, welche die von § 112 Abs. 1 BDG 1979 geforderten Tatbestände als Voraussetzungen erfüllen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2004, Zl. 2001/09/0133). Im Hinblick auf diese Funktion der Suspendierung können an die in der Begründung eines die Suspendierung verfügenden Bescheides darzulegenden Tatsachen, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen, keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr muss das dem Beamten im Suspendierungsbescheid zur Last gelegte Verhalten, das im Verdachtsbereich als Dienstpflichtverletzung erachtet wurde, nur in groben Umrissen beschrieben werden; die einzelnen Fakten müssen nicht bestimmt, d.h. in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Suspendierungsbescheides ist darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer die Suspendierung rechtfertigenden Dienstpflichtverletzung ergibt. Bloße Gerüchte und vage Vermutungen reichen für eine vorläufige Suspendierung nicht aus. Vielmehr müssen greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung in ausreichender Schwere sowohl in Richtung auf die objektive, wie die subjektive Tatseite, gegeben sein, welche die von Paragraph 112, Absatz eins, BDG 1979 geforderten Tatbestände als Voraussetzungen erfüllen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2004, Zl. 2001/09/0133).

Eine Suspendierung ist allerdings unzulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Verfügung

offenkundig ist, das heißt auf der Hand liegt, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen (vgl. das bereits oben zitierte hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, Zl. 2002/09/0212). Dies wäre etwa bei inzwischen eingetretener Verjährung, bei bloßem Bagatelldelikt der zur Last gelegten Tat oder bereits diagnostizierter Schuldunfähigkeit des Beschuldigten der Fall. Ob diese Offenkundigkeit gegeben ist, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden. Eine Suspendierung ist allerdings unzulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Verfüugung offenkundig ist, das heißt auf der Hand liegt, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen (vgl. das bereits oben zitierte hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, Zl. 2002/09/0212). Dies wäre etwa bei inzwischen eingetretener Verjährung, bei bloßem Bagatelldelikt der zur Last gelegten Tat oder bereits diagnostizierter Schuldunfähigkeit des Beschuldigten der Fall. Ob diese Offenkundigkeit gegeben ist, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden.

Die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits bekannten Erhebungsergebnisse erscheinen aber im vorliegenden Beschwerdefall geeignet, einen Verdacht einer "ihrer Art nach" gravierenden Dienstpflichtverletzung zu begründen und damit den Ausspruch der Suspendierung zu rechtfertigen, liegen doch zahlreiche Beweismittel vor, und sind überdies Verfahren und Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

Von Seiten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wurde am Tag der mündlichen Verhandlung ERSTMALS vorgebracht, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen nicht dispoitions- und diskretionsfähig gewesen und somit von einer Schuldunfähigkeit auszugehen sei. Die Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen wurde beantragt. Ein fachärztliches Attest vom 15.03.2021 wurde vorgelegt wonach beim Beschwerdeführer psychische Krankheiten diagnostiziert wurden und festgestellt wurde, dass beim BF eine hochgradige Manie bestanden haben dürfte und seit Sommer 2019 eine zunehmend schwere depressive Entwicklung stattfand, bis im Winter 2020/2021 ein Todestellreflex eintrat. Weitere Atteste oder Gutachten konnten nicht vorgelegt werden. Von Seiten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wurde am Tag der mündlichen Verhandlung ERSTMALS vorgebracht, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen nicht dispoitions- und diskretionsfähig gewesen und somit von einer Schuldunfähigkeit auszugehen sei. Die Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen wurde beantragt. Ein fachärztliches Attest vom 15.03.2021 wurde vorgelegt wonach beim Beschwerdeführer psychische Krankheiten diagnostiziert wurden und festgestellt wurde, dass beim BF eine hochgradige Manie bestanden haben dürfte und seit Sommer 2019 eine zunehmend schwere depressive Entwicklung stattfand, bis im Winter 2020 aus 2021, ein Todestellreflex eintrat. Weitere Atteste oder Gutachten konnten nicht vorgelegt werden.

Von Seiten der Vertreterin der Bildungsdirektion wurde festgehalten, dass psychische Krankheiten vom Beschwerdeführer nicht dargelegt wurden, lediglich, dass er wegen Überlastung gesundheitlich beeinträchtigt gewesen und deshalb die Abschlüsse nicht machen hätte können. Sonst habe er keine Meldungen erstattet. Er sei auch nicht länger im Krankenstand gewesen. Stattdessen habe er ein Masterzeugnis von Juni 2020 vorgelegt, woraus geschlossen worden sei, dass die zeitliche Überlastung wohl aus einem anderen Grund resultierte.

Mit der am Verhandlungstag eingebrachten Urkundenvorlage macht der Beschwerdeführer erstmals seine mangelnde Schuldfähigkeit geltend. Aus dem Umstand allein, dass die Vernehmung des Beschwerdeführers infolge seines physischen Zustandes nicht möglich ist, und die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit einer Annahme (arg: dürfte) einer Manie und depressiven Entwicklung bereits zum Zeitpunkt der Vorwürfe, lässt sich aber ohne genauere Begutachtung nicht schon auf einen die Einstellung des Disziplinarverfahrens rechtfertigenden Grund schließen, der den Ausspruch der Suspendierung unzulässig gemacht hätte. Ein Gutachten wurde nicht vorgelegt und ist aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch der Einvernahme der Vertreterin der Bildungsdirektion, jedenfalls nicht auszuschließen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen diskretions- und dispoitionsfähig war.

Die Abklärung der heute eingebrachten Vorbringen sind zu vage gestützt und bedürfen umfassender Ermittlungen, die nach Ansicht des erkennenden Gerichtes dem Disziplinarverfahren vorbehalten sind (vgl. VwGH 30.01.2006, Zl: 2004/09/0203). Die Abklärung der heute eingebrachten Vorbringen sind zu vage gestützt und bedürfen umfassender Ermittlungen, die nach Ansicht des erkennenden Gerichtes dem Disziplinarverfahren vorbehalten sind (vgl. VwGH 30.01.2006, Zl: 2004/09/0203).

Zusammenfassend wird festgestellt:

Gemäß § 80 Abs 1 Z 3 LDG war im Gegenstand lediglich zu prüfen, ob eine begründete Verdachtslage hinsichtlich einer Dienstpflichtverletzung vorliegt und diese wegen ihrer Art das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interesses des Dienstes bei der Belassung der Beschwerdeführerin im Dienst gefährdet. Gemäß Paragraph 80, Absatz eins, Ziffer 3, LDG war im Gegenstand lediglich zu prüfen, ob eine begründete Verdachtslage hinsichtlich einer Dienstpflichtverletzung vorliegt und diese wegen ihrer Art das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interesses des Dienstes bei der Belassung der Beschwerdeführerin im Dienst gefährdet.

Im gegenständlichen Fall ist der Disziplinarkommission zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass die vorliegenden Beweismittel insgesamt den Verdacht von schwerwiegenden Dienstpflichtverletzungen begründen, welche wesentliche Interessen des Dienstes gefährden bzw. geeignet sind, das Ansehen der Schule durch die Belassung des Beschwerdeführers im Dienst und das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben von Lehrkräften zu beeinträchtigen.

Die abschließende Klärung der konkreten Vorwürfe sowie die heute aufgeworfene Frage der Schuldfähigkeit bleibt der Disziplinarkommission im Zuge der noch durchzuführenden mündlichen Disziplinarverhandlung und einer entsprechenden Prüfung der Glaubwürdigkeit aller dazu getätigten Aussagen auf Grundlage aller erhobenen Beweise vorbehalten.

In Summe erscheint im gegenständlichen Fall die Suspendierung als notwendige und auch angemessene Maßnahme gerechtfertigt und war die Beschwerde abzuweisen.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des , Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Suspendierung, Dienstpflichtverletzungen, schuldhaft, begründeter Verdacht, diskretions- und dispositionsfähig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.49.33.741.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at